



Abteilung 13

→ Umwelt und
Raumordnung

Referat Wasser-, Abfall- und
Umweltrecht

Bearb.: Mag. Marlene Reich-Trappl
Tel.: +43 (316) 877-3346
Fax: +43 (316) 877-3490
E-Mail: anlagenrecht@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT13-190264/2025-5

Graz, am 12.06.2025

Ggst.: lt. Verteiler; Wasserversorgungsanlage Holding Graz
GmbH/Wasserversorgung, 8045 Graz, Wasserwerkstraße 11,
Genehmigungsverfahren, Naturfilteranlage Wasserwerk
Feldkirchen, BA 134, Kundmachung

Kundmachung

Mit Eingabe vom 03.06.2025 hat die Mach & Partner ZT GmbH im Auftrag und Namen der Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH, um die wasserrechtliche Bewilligung für die Änderung ihrer im Wasserbuch unter der PZ 1/354 eingetragenen Wasserversorgungsanlage durch

- die Errichtung und den Betrieb der Naturfilteranlage Wasserwerk Feldkirchen für eine zukünftige maximale Durchflussmenge von 550 l/s, in zwei Ausbaustufen auf den Gstnr. 985, 977/2, 977/1, 968/2, 968/1, 1406/12 und 969/3, alle KG Lebern,
- die Änderung der Anordnung 2.) des Bescheides vom 02.03.2007, GZ: FA13A-33.10 F 11-07/27, hinsichtlich der Schutzzone I des Wasserwerkes Feldkirchen,
- die Bewilligung der erforderlichen Grabungsarbeiten, die tiefer als 1 m unter dem HGW₁₀₀, reichen, welche zur Errichtung der Naturfilteranlage Wasserwerk Feldkirchen, in der 1. Ausbaustufe und in der 2. Ausbaustufe auf den Gstnr. 977/2, 977/1 und 968/2, alle KG Lebern, erforderlich sind,

angesucht.

Zur Erhebung des Sachverhalts im Rahmen des behördlichen Ermittlungsverfahrens wird eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Montag, den 07. Juli 2025,

mit dem Zusammentritt **bei der Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH, Wasserwerksgasse 11, 8045 Graz,**

um 09:30 Uhr

anberaumt.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 88/2023
- §§ 10 Abs 2, 34, 99, 105 und 107 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018
- Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 12.03.2018, mit der ein Regionalprogramm zum Schutz der Grundwasserverordnung Grazerfeld, Leibnitzerfeld und Unteres Murtal erlassen und Schongebiete bestimmt werden (Grundwasserschutzprogramm Graz bis Bad Radkersburg 2018), BGBl. Nr. 24/2018 idgF

Verfahrensleiterin ist Frau Mag. Marlene Reich-Trappl

Wasserbautechnischer Amtssachverständiger ist Herr DI Wolfgang Schitter

Hydrogeologischer Amtssachverständiger ist Herr Mag. Peter Reichl

Bitte beachten Sie!

Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Wasserrechtsbehörde (Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at) schriftlich während der Amtsstunden (Montag – Donnerstag von 08:00 bis 15:00 Uhr, Freitag von 8:00 – 12:30 Uhr) oder während der Verhandlung mündlich vorgebracht werden. Verspätete Einwendungen können nicht berücksichtigt werden. Unterlassene und verspätete Einwendungen haben den Verlust der Parteistellung zur Folge.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der

Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Unabhängig von allfälligen Einwendungen wird durch die Wasserrechtsbehörde geprüft, ob das Vorhaben öffentliche Interessen oder Rechte Dritter nachteilig berührt.

Bei geringfügigen Grundinanspruchnahmen durch Leitungsführungen werden die erforderlichen Dienstbarkeiten des Leitungsrechtes eingeräumt, sofern nicht Einwendungen erhoben werden.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tage vor der örtlichen Erhebung bei der Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8011 Graz, und beim Gemeindeamt der Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Landeshauptmann
Der Abteilungsleiter i.V.

Mag. Marlene Reich-Trappl
(elektronisch gefertigt)